S 27 AS 11/15

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Niedersachsen-Bremen
Sozialgericht	Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Beteiligte Beweislastumkehr Klagerhebung durch Rechtsanwalt Mietvertrag unter Verwandten
Leitsätze	1. Ein wirksamer Mietvertrag zwischen Verwandten liegt nicht vor, wenn eine ernsthafte Mietzinsforderung nicht besteht und auch keine Zahlungen auf der Grundlage eines vorgelegten Vertrages erbracht worden sind. 2. Zur Umkehr der Beweislast für das Vorliegen der Voraussetzungen des § 45 SGB X, wenn in der persönlichen Sphäre oder in der Verantwortungssphäre des Leistungsempfängers wurzelnde Vorgänge nicht aufklärbar sind und die zeitnahe Aufklärung des Sachverhalts durch unterlassene Angaben oder oder unzureichende Mitwirkung bei der Sachverhaltsaufklärung erschwert oder verhindert worden ist. Eine Beweilsastumkehr kommt in Betracht bei der Frage, ob und in welchem Umfang Mietzahlungen erbracht worden sind. 3. Bei der Klagerhebung durch einen Rechtsanwalt ist davon auszugehen, dass er die Bezeichnung der Kläger bewusst und mit Bedacht vornimmt. Nur die innerhalb der Klagefrist von ihm benannten Kläger werden Beteiligte des sozialgerichtlichen Verfahrens. Nach Ablauf der Klagefrist können grundsätzlich keine weiteren Beteiligten in das Verfahren einbezogen werden, insbesondere ist für derartige Fälle der

	Anwendungsbereich des sog. Meistbegünstigungsgrundsatzes nicht eröffnet.
Normenkette	§ 22 SGB II § 45 SGB X § 69 SGG § 87 SGG § 92 SGG

1. Instanz

Aktenzeichen	S 27 AS 11/15
Datum	19.03.2019

2. Instanz

Aktenzeichen	L 9 AS 272/19
Datum	14.12.2022

3. Instanz

Datum	-

Â Â Â Â Â Â Â Die Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts LÃ¼neburg vom 19. MÃ¤rz 2019 (S 27 AS 11/15) wird zurÃ¼ckgewiesen.

Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Kosten sind auch fÃ¼r das Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Die Revision wird nicht zugelassen.

Â

Tatbestand

Â

Die KlÃ¤ger wenden sich gegen Aufhebungs- und Erstattungsbescheide des Beklagten Ã¼ber insgesamt 6.814,52 Euro fÃ¼r den Zeitraum 17. November 2009 â€“ 31. Oktober 2010.

Die KlÃ¤ger beantragten am 17. November 2009 bei dem Beklagten die Bewilligung von Leis(SGB II). In diesem Zusammenhang gaben sie u.a. an, eine ca. 90qm groÃŸe Mietwohnung im K. 7B, L., zu bewohnen. Die Grundmiete betrage 480 Euro zzgl. monatlicher Pauschalen fÃ¼r Nebenkosten in HÃ¶he von 60 Euro sowie fÃ¼r Heizkosten in HÃ¶he von 70 Euro (vgl. Mietvertrag vom 2. Juli 2009, Blatt 64ff. der Verwaltungsakte â€“ VA). Ausweislich des Mietvertrags war eine monatliche Ãœberweisung der Miete auf das Konto des Vermieters, Herrn Hans-Werner M., vereinbart. Bei diesem handelte es sich um den Stiefvater des KlÃ¤gers. Herr M. war mit der Mutter des KlÃ¤gers ebenfalls unter der genannten Adresse wohnhaft.

Der Beklagte bewilligte den KlÃ¤gern Leistungen nach dem SGB II bis einschlieÃŸlich April 2010 und berÃ¼cksichtigte dabei die Kosten der Unterkunft und Heizung (KdUH) in voller HÃ¶he (Bescheid vom 18. Dezember 2019). In der Folge bewilligte der Beklagte weiter Leistungen bis einschlieÃŸlich Dezember 2010 (Bescheid vom 26. MÃ¤rz 2010 in der Fassung der Ã„nderungsbescheide vom 29. Juli sowie 30. August 2010 und 16. MÃ¤rz 2012 sowie Bescheid vom 11. Januar 2012 in der Fassung des Ã„nderungsbescheides vom 30. MÃ¤rz 2012). Auch in diesen Bescheiden wurden die KdUH in voller HÃ¶he berÃ¼cksichtigt.

Die KlÃ¤ger verzogen im Jahr 2013 in die N. 1 in L. und bezogen weiterhin Leistungen nach dem SGB II durch den Beklagten.

Mit Schreiben vom 13. Februar 2014 wandte sich Herr M. an den Beklagten und teilte mit, dass die KlÃ¤ger trotz des bestehenden Mietvertrags im Zeitraum August 2009 â€“ August 2013 keine Mietzahlungen erbracht hÃ¤tten. Der KlÃ¤ger habe ihn und seine mittlerweile verstorbene Frau immer wieder vertrÃ¶stet, aber nie gezahlt (vgl. Blatt 597 VA).

Der Beklagte forderte die KlÃ¤ger auf, Nachweise Ã¼ber die erbrachten Mietzahlungen im Zeitraum 17. November 2009 â€“ 30. April 2011 bis zum 3. MÃ¤rz 2014 zu erbringen (vgl. Blatt 603 VA). Dem kamen die KlÃ¤ger nicht nach.

Durch Schreiben vom 4. April 2014 hÃ¶rte der Beklagte die KlÃ¤ger zu einer beabsichtigten Aufhebung bewilligter Leistungen fÃ¼r den Zeitraum 17. November 2009 â€“ 31. Dezember 2010 in HÃ¶he von insgesamt 7.454,11 Euro an. Da Mietzahlungen nicht nachgewiesen worden seien, habe eine zu erstattende Ãœberzahlung stattgefunden. Es sei daher beabsichtigt, die entsprechenden Leistungsbescheide gemÃ¤ÃŸ Â§ 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch â€“ Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz (SGB X) â€“ aufzuheben (vgl. Blatt 672ff. VA).

Durch zwei Bescheide vom 24. April 2014 hob der Beklagte die Bewilligung von Leistungen fÃ¼r den genannten Zeitraum entsprechend der AnhÃ¶rung auf und stÃ¼tzte dies auf Â§ 45 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 und 3 SGB X. Es seien zumindest grob fahrlÃ¤ssig falsche Angaben zum MietverhÃ¤ltnis gemacht worden. Daneben sei den KlÃ¤gern die Fehlerhaftigkeit der Bewilligungsbescheide bewusst gewesen. Zudem verfÃ¼gte der Beklagte gemÃ¤ÃŸ Â§ 43 SGB II eine Aufrechnung der RÃ¼ckforderung in HÃ¶he von insgesamt 349,20 Euro monatlich mit den laufend bewilligten Leistungen. Wegen weiterer Einzelheiten der Bescheide wird auf Blatt 682ff. VA verwiesen.

Hiergegen erhoben die KlÃ¤ger am 20. Mai 2014 Widerspruch. Die Miete sei jeweils in bar und ohne Quittung an die Mutter des KlÃ¤gers gezahlt worden. Dies sei der ausdrÃ¼ckliche Wunsch von ihr und Herrn M. gewesen. Dieser versuche nach dem Tod der Mutter nunmehr den KlÃ¤ger um sein Erbe zu bringen und habe daher offenbar falsche Beschuldigungen bei dem Beklagten erhoben. Die KlÃ¤ger reichten zudem KontoauszÃ¼ge fÃ¼r den streitigen Zeitraum bei dem Beklagten ein (vgl. Blatt 764ff. VA).

Mit zwei Widerspruchsbescheiden vom 3. Dezember 2014 verwarf der Beklagte die WidersprÃ¼che hinsichtlich der Monate November und Dezember 2010 als unzulÃ¤ssig und reduzierte die

Erstattungsforderung auf insgesamt 6.814,52 Euro. Die Leistungsbewilligung fÃ¼r die Monate November und Dezember 2010 sei Gegenstand eines Klageverfahrens vor dem Sozialgericht (SG) LÃ¼neburg (Aktenzeichen S 30 AS 689/12) geworden. Dort sei die Berechnung des Beklagten vollumfÃ¤nglich zu prÃ¼fen. FÃ¼r den Zeitraum Mai â€“ Oktober 2010 sei von angerechnetem Elterngeld noch die sog. Versicherungspauschale in HÃ¶he von 30 Euro monatlich in Abzug zu bringen. Dadurch reduzierten sich die ursprÃ¼nglichen ErstattungsbetrÃ¤ge. Im Ãœbrigen seien die WidersprÃ¼che jedoch unbegrÃ¼ndet. Mietzahlungen seien weiterhin nicht nachgewiesen. Der Vortrag der KlÃ¤ger zu Barzahlungen ohne Quittung erscheine lebensfremd. Daneben kÃ¶nne anhand der eingereichten KontoauszÃ¼ge nicht nachvollzogen werden, wie die KlÃ¤ger monatlich jeweils 610 Euro in bar hÃ¤tten entrichten kÃ¶nnen. Am Anfang des Monats seien zumeist lediglich 500 Euro abgehoben worden, die die KlÃ¤ger wohl fÃ¼r den eigenen Lebensunterhalt aufgewandt hÃ¤tten. Auf Vertrauensschutz kÃ¶nnten diese sich nicht berufen. Ferner ergehe die Aufhebung nach Â§Â§ 40 Abs. 1 SGB II, 330 Abs. 2 Sozialgesetzbuch Drittes Buch â€“ ArbeitsfÃ¶rderung (SGB III) als eine gebundene Entscheidung des Beklagten. Wegen weiterer Einzelheiten der Widerspruchsbescheide wird auf Blatt 789ff. VA verwiesen.

Die KlÃ¤ger zu 1. und 2. haben am 6. Januar 2015 gegen die Widerspruchsbescheide jeweils Klagen bei dem SG LÃ¼neburg erhoben. Diese hat das Gericht durch Beschluss vom 11. Mai 2015 zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbunden. Am 23. Dezember 2015 hat der ProzessbevollmÃ¤chtigte auf Nachfrage des SG ausgefÃ¼hrt, dass auch fÃ¼r die KlÃ¤gerinnen zu 3. und 4. Klage hÃ¤tte erhoben werden sollen. Das SG hat hierauf das Aktivrubrum entsprechend ergÃ¤nzt. In der Sache haben die KlÃ¤ger ihr Vorbringen aus dem Verwaltungsverfahren bekrÃ¤ftigt und ergÃ¤nzt. Zwischen dem KlÃ¤ger und Herrn M. finde eine erbrechtliche Auseinandersetzung statt. Dies sei offenbar der Grund fÃ¼r dessen unwahre Behauptungen gegenÃ¼ber dem Beklagten. Herr O., ein Bekannter des KlÃ¤gers, sowie Frau Anja P., eine Cousine des KlÃ¤gers, kÃ¶nnten bestÃ¤tigen, dass die Mietzahlungen zu Beginn des Monats in bar an die Mutter des KlÃ¤gers Ã¼bergeben worden seien (vgl. eidesstattliche Versicherungen vom 10. April und 9. Mai 2015, Blatt 35f. der Gerichtsakte â€“ GA).Â

Das SG hat die KlÃ¤ger zu 1. und 2. in einer mÃ¼ndlichen Verhandlung am 12. April 2018 persÃ¶nlich angehÃ¶rt sowie Herrn M., Frau P. und Herrn Q. als Zeugen vernommen. Frau P. hat u.a. angegeben, dass das VerhÃ¤ltnis des Zeugen M. sowohl zu ihr als auch zum KlÃ¤ger angespannt gewesen sei. Sie habe bei Besuchen gelegentlich mitbekommen, dass der KlÃ¤ger seiner Mutter Geld in bar Ã¼bergeben habe. Der Zeuge Q. hat ausgefÃ¼hrt, mehrmals gesehen zu haben, dass der KlÃ¤ger seiner Mutter Bargeld Ã¼bergeben habe. Der Zeuge M. hat u.a. ausgesagt, dass ihm Zahlungen an seine verstorbene Ehefrau nicht bekannt seien. Er selbst habe keine Zahlungen erhalten. Nachdem die KlÃ¤ger aufgrund eines Wasserschadens in ihrer vormaligen Wohnung eingezogen waren, hÃ¤tte der KlÃ¤ger ihm gegenÃ¼ber irgendwann auf den Abschluss eines Mietvertrages gedrÃ¤ngt, da er diesen benÃ¶tige. Man habe sich die KÃ¼che geteilt. Der Zeuge M. habe mit seiner Frau Wohn- und Schlafzimmer und die KlÃ¤ger die Ã¼brigen Zimmer des Hauses bewohnt (vgl. Protokoll der Verhandlung, Blatt 109ff. GA).Â Â Â

AnlÃ¤sslich der mÃ¼ndlichen Verhandlung hat der Zeuge M. eine im Rahmen des erbrechtlichen Verfahrens erstellte eidesstattliche Versicherung des KlÃ¤gers zur Akte gereicht. Hiernach habe der

KlÃ¤ger die Miete Herrn M. selbst in bar Ã¼bergeben (vgl. Blatt 117 GA). Daneben hat dieser weitere Unterlagen betreffend die rechtliche Auseinandersetzung mit dem KlÃ¤ger vorgelegt (vgl. Anlage zur GA).Â

Der Beklagte ist dem Vortrag der KlÃ¤ger entgegengetreten. Anhand der KontoauszÃ¼ge kÃ¶nne man nicht ersehen, dass die Miete tatsÃ¤chlich in bar Ã¼bergeben worden sei. Die erfolgten Abhebungen seien hierfÃ¼r zu gering gewesen. Es sei davon auszugehen, dass das abgehobene Geld Ã¼berwiegend zur Deckung des Lebensunterhaltes gedient habe. Zudem habe die gerichtliche Beweisaufnahme ergeben, dass den KlÃ¤gern keine abgeschlossene Wohneinheit zur VerfÃ¼gung gestanden habe. Auch dies spreche gegen einen rechtsverbindlichen Mietvertrag.

Durch Urteil vom 19. MÃ¤rz 2019 hat das SG die Klage abgewiesen und sich gemÃ¤ÃŸ Â§ 136 Abs. 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) auf die angefochtenen Bescheide bezogen. Die Voraussetzungen einer Aufhebung nach Â§ 45 SGB X hÃ¤tten vorgelegen, da die betreffenden Verwaltungsakte bereits bei ihrem Erlass rechtswidrig gewesen seien. Es lÃ¤ge bereits kein wirksamer Mietvertrag vor, da sich in der mÃ¼ndlichen Verhandlung eine von der vertraglichen Ãœbereinkunft abweichende Raumaufteilung ergeben habe. Daneben sei nicht nachgewiesen, dass die KlÃ¤ger tatsÃ¤chlich die geschuldete Miete entrichtet hÃ¤tten. Ãœberweisungen seien entgegen der Abrede im Vertrag unstreitig nicht erfolgt. Die Beweisaufnahme habe zudem nicht belegt, dass tatsÃ¤chlich jeden Monat in bar die volle Summe von 610 Euro entrichtet worden sei. Die Angaben der Zeugen hÃ¤tten sich auf einzelne Wahrnehmungen beschrÃ¤nkt und seien hinsichtlich HÃ¶he und Zweck der Ã¼bergebenen BetrÃ¤ge unergiebig geblieben. Daneben habe der Beklagte zu Recht auf erhebliche Unstimmigkeiten zwischen dem Vortrag der KlÃ¤ger und den Ã¼bersandten KontoauszÃ¼gen verwiesen. Letztere belegten zu geringe Abhebungen, um damit sowohl in bar die Miete als auch den monatlichen Lebensunterhalt zu bestreiten.

Gegen das ihrem ProzessbevollmÃ¤chtigten am 30. April 2019 zugestellte Urteil haben die KlÃ¤ger am 8. Mai 2019 Berufung eingelegt. Die Auffassung des SG, dass aus einer geÃ¤nderten Raumaufteilung die Rechtsunwirksamkeit des Mietvertrags folge, sei nicht nachvollziehbar. Daneben habe es die Aussagen der gehÃ¶rten Zeugen falsch gewichtet. Die regelmÃ¤ÃŸige Zahlung der Miete in bar sei durch die Beweisaufnahme belegt. Auf die Frage, ob die KlÃ¤ger mit den nachgewiesenen Barabhebungen auch ihren Lebensunterhalt hÃ¤tten bestreiten kÃ¶nnen, komme es nicht an.

Die KlÃ¤ger beantragen sinngemÃ¤ÃŸ,

das Urteil des Sozialgerichts LÃ¼neburg vom 19. MÃ¤rz 2019 sowie die Bescheide des Beklagten vom 24. April 2014 in der Gestalt der Widerspruchsbescheide vom 3. Dezember 2014 aufzuheben.

Der Beklagte beantragt,

Â Â Â Â Â Â die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Er nimmt Bezug auf die AusfÃ¼hrungen im erstinstanzlichen Urteil. Die BerufsbegrÃ¼ndung sei nicht geeignet, zu einer anderen Wertung zu gelangen.

Die Beteiligten haben einer Entscheidung des Senats ohne mÃ¼ndliche Verhandlung gemÃ¤ÃŸ Â§ 124 Abs. 2 SGG zugestimmt (SchriftsÃ¤tze vom 21. November und 1. Dezember 2022).

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte nebst Anlage, die durch den Beklagten Ã¼bersandten VerwaltungsvorgÃ¤nge sowie die Akte des Verfahren S 30 AS 688/12 (SG LÃ¼neburg) verwiesen. Diese haben vorgelegen und sind Grundlage der Entscheidungsfindung geworden.

Â Â Â

EntscheidungsgrÃ¼nde

Â

Die Berufung hat keinen Erfolg.

Der Senat entscheidet ohne mÃ¼ndliche Verhandlung, nachdem die Beteiligten ihr EinverstÃ¤ndnis mit dieser Verfahrensweise erklÃ¤rt haben (Â§Â§ 153 Abs. 1, 124 Abs. 2 SGG).

Die Berufung ist statthaft und auch im Ãœbrigen zulÃ¤ssig, Â§Â§ 143, 144 Abs. 1, 151 Abs. 1 SGG. Sie ist jedoch unbegrÃ¼ndet. Das SG hat die Klagen zu Recht abgewiesen. Die angefochtenen Bescheide des Beklagten sind rechtmÃ¤ÃŸig und verletzen die KlÃ¤ger nicht in ihren Rechten.

Streitig sind die Bescheide vom 24. April 2014 in der Gestalt der Widerspruchsbescheide vom 3. Dezember 2014 und damit der Zeitraum 17. November 2009 â€“ 31. Oktober 2010. Der Beklagte ist in den Widerspruchsbescheiden zutreffend davon ausgegangen, dass die Ausgangsbescheide bezÃ¼glich des Zeitraums November â€“ Dezember 2010 (zugrundeliegender Bewilligungsbescheid vom 11. Januar 2012) nach Â§ 96 SGG Gegenstand des zum damaligen Zeitpunkt bereits vor dem SG LÃ¼neburg anhÃ¤ngigen Verfahrens S 30 AS 688/12 geworden sind.

Die Klage war hinsichtlich der KlÃ¤gerinnen zu 3. und 4. wegen Ablaufs der in Â§ 87 SGG geregelten Monatsfrist bereits unzulÃ¤ssig. Der Beklagte hatte in dem an den KlÃ¤ger adressierten Aufhebungs- und Erstattungsbescheid ausdrÃ¼cklich darauf hingewiesen, dass die Entscheidung bzgl. der ErstattungsansprÃ¼che gegen die KlÃ¤gerinnen zu 3. und 4. an ihn als deren gesetzlicher Vertreter ergehe. Daneben war sowohl dem VerfÃ¼gungssatz des Bescheides als auch dem beigefÃ¼gten Berechnungsbogen eindeutig zu entnehmen, dass auch den KlÃ¤gerinnen zu 3. und 4. bewilligte Leistungen aufgehoben und zurÃ¼ckgefordert werden sollten. Entsprechend sind die einzelnen Erstattungsforderungen im Widerspruchsbescheid aufgeschlÃ¼sselt. Gleichwohl ist mit dem Klageschriftsatz vom 6. Januar 2015 ausdrÃ¼cklich nur fÃ¼r den KlÃ¤ger Klage erhoben worden. Selbiges gilt fÃ¼r die KlÃ¤gerin zu 2. in dem durch das SG verbundenen Verfahren. Der Antrag des ProzessbevollmÃ¤chtigten auf Berichtigung des Aktivrubrums vom 23. Dezember 2015 erfolgte weit nach Ablauf der Klagefrist. Erst in diesem Schriftsatz ist eine wirksame Klageerhebung fÃ¼r die KlÃ¤gerinnen zu 3. und 4. zu sehen. Â Bei den Leistungen nach dem SGB II handelt es sich jedoch um individuelle AnsprÃ¼che, die von dem jeweiligen Mitglied der Bedarfsgemeinschaft selbst im Klageweg

geltend zu machen sind (vgl. Bundessozialgericht â€“ BSG: Urteil vom 7. November 2006 â€“ B 7b AS 8/06 R). Entsprechend war nicht der KlÃ¤ger als Vater berechtigt, im Klagewege die Aufhebung der angefochtenen Bescheide (auch) fÃ¼r seine TÃ¶chter zu verlangen. Vielmehr hÃ¤tten diese â€“ durch ihre gesetzlichen Vertreter â€“ selbst einen entsprechenden Klageantrag stellen mÃ¼ssen. Es ist grundsÃ¤tzlich davon auszugehen, dass ein Rechtsanwalt die Bezeichnung der KlÃ¤ger bewusst und mit Bedacht vornimmt. Hier kommt hinzu, dass der BevollmÃ¤chtigte auch im Folgenden trotz des Hinweises des SG, dass die Klage nur fÃ¼r den KlÃ¤ger erhoben worden sein dÃ¼rfte, eine entsprechende Klarstellung zunÃ¤chst Ã¼ber Monate nicht vorgenommen hat. Die Benennung der KlÃ¤gerinnen zu 3. und 4. im spÃ¤teren Schreiben vom 23. Dezember 2015 ist daher nicht als Klarstellung der frÃ¼heren Klageerhebung, sondern als deren ErgÃ¤nzung und damit bezogen auf sie als erstmalige Klageerhebung zu werten. Eine fristgerechte Klageerhebung bereits mit der ursprÃ¼nglichen Klageschrift kann auch nicht mithilfe einer vermuteten BevollmÃ¤chtigung angenommen werden. Die Vorschrift des Â§ 38 Abs. 1 S. 1 SGB II, nach der in Bedarfsgemeinschaften eine BevollmÃ¤chtigung des antragstellenden erwerbsfÃ¤higen Leistungsberechtigten unterstellt wird, gilt im Klageverfahren gerade nicht (vgl. BSG: Urteil vom 02.07.2009 â€“ B 14 AS 54/08 R; Landessozialgericht â€“ LSG â€“ ThÃ¼ringen: Urteil vom 18. Juli 2012 â€“ L 4 AS 1619/10; BeckOGK/Diehm, 1. November 2022, SGG Â§ 92 Rn. 29). Zudem sind GrÃ¼nde fÃ¼r eine Wiedereinsetzung gem. Â§ 67 SGG nicht ersichtlich.

Im Ãœbrigen waren die Klagen der KlÃ¤ger zu 1. und 2 zwar zulÃ¤ssig, aber unbegrÃ¼ndet. Der Beklagte hat die Leistungsbewilligung fÃ¼r den streitbefangenen Zeitraum zu Recht und mit zutreffender BegrÃ¼ndung aufgehoben und Erstattung verlangt.

Die angefochtenen Bescheide waren zunÃ¤chst formell rechtmÃ¤ÃŸig. Sie entsprachen zudem auch den materiellen RechtmÃ¤ÃŸigkeitsanforderungen. Die Aufhebungs- und Erstattungsbescheide waren hinreichend bestimmt im Sinne des Â§ 33 SGB X. Nach Â§ 33 Abs. 1 SGB X muss ein Verwaltungsakt inhaltlich hinreichend bestimmt sein. Dieses Erfordernis bezieht sich sowohl auf den VerfÃ¼gungssatz der Entscheidung als auch auf den Adressaten eines Verwaltungsaktes (vgl. BSG: Urteil vom 16. Mai 2012 â€“ B 4 AS 154/11 R und BSG: Urteil vom 29. November 2012 â€“ B 14 AS 6/12 R). Erfolgt â€“ wie hier â€“ eine teilweise Leistungsaufhebung, muss sich der AufhebungsverfÃ¼gung entnehmen lassen, fÃ¼r welche Monate die Leistungsbewilligung in welcher HÃ¶he aufgehoben werden soll (vgl. BSG: Urteil vom 14. Mai 2020 â€“ B 14 AS 10/19 R). Nach diesen MaÃŸstÃ¤ben bestehen keine Bedenken gegen die Bestimmtheit der Bescheide. Die ErstattungsbetrÃ¤ge sind jeweils nach Personen und Monaten differenziert aufgefÃ¼hrt; sowohl aus dem VerfÃ¼gungssatz als auch aus dieser Aufstellung ergibt sich zugleich die HÃ¶he der jeweiligen Aufhebungsentscheidungen.

Die gesetzlichen Voraussetzungen fÃ¼r die vom Beklagten vorgenommene Aufhebung der Leistungsbewilligung sind erfÃ¼llt. Diese hÃ¤ngen davon ab, auf welcher rechtlichen Grundlage die Bewilligungsbescheide aufgehoben werden konnten. Der Anwendungsbereich von Â§ 48 SGB X ist von dem des Â§ 45 SGB X aufgrund der unterschiedlich starken AusprÃ¤gung des Vertrauensschutzes genau abzugrenzen. Daran Ã¤ndert auch der Umstand nichts, dass beide Rechtsgrundlagen grundsÃ¤tzlich gegeneinander ausgewechselt werden kÃ¶nnen (st. Rsp, s. nur BSG, Urteil vom 10. September 2013 â€“ B 4 AS 89/12 R; Urteil vom 29. November 2012 â€“ B 14 AS 6/12 R; Urteil vom 21. Juni 2011 â€“ B 4 AS 21/10 R). Eine RÃ¼cknahme nach Â§ 45 SGB X kommt in den FÃ¤llen in

Betracht, in denen der begÃ¼nstigende Verwaltungsakt (von Anfang an) rechtswidrig ist. FÃ¼r die Abgrenzung kommt es auf die objektiven VerhÃ¤ltnisse im Zeitpunkt des Erlasses des aufzuhebenden Verwaltungsaktes an (BSG, Urteil vom 10. September 2013 â€“ B 4 AS 89/12 R, a.a.O.; Urteil vom 28. MÃ¤rz 2013 â€“ B 4 AS 59/12 R; Urteil vom 29. November 2012 â€“ B 14 AS 6/12 R; Urteil vom 21. Juni 2011 â€“ B 4 AS 21/10 R).

Die betroffenen Bewilligungsbescheide waren bereits im Zeitpunkt ihrer Bekanntgabe rechtswidrig, weil die KlÃ¤ger keinem rechtswirksamen Anspruch auf Mietzahlungen ausgesetzt gewesen sind. Es liegt daher ein Fall der anfÃ¤nglichen Rechtswidrigkeit nach Â§ 45 SGB X vor. Damit ist der Anwendungsbereich des Â§ 45 SGB X erÃ¶ffnet.

Soweit ein Verwaltungsakt, der ein Recht oder einen rechtlich erheblichen Vorteil begrÃ¼ndet oder bestÃ¤tigt hat (begÃ¼nstigender Verwaltungsakt), rechtswidrig ist, darf er, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, nur unter den EinschrÃ¤nkungen des Â§ 45 AbsÃ¤tze 2 bis 4 SGB X ganz oder teilweise mit Wirkung fÃ¼r die Zukunft oder fÃ¼r die Vergangenheit zurÃ¼ckgenommen werden (Â§ 45 Abs. 1 SGB X). Ein rechtswidriger begÃ¼nstigender Verwaltungsakt darf nicht zurÃ¼ckgenommen werden, soweit der BegÃ¼nstigte auf den Bestand des Verwaltungsaktes vertraut hat und sein Vertrauen unter AbwÃ¤gung mit dem Ã¶ffentlichen Interesse an einer RÃ¼cknahme schutzwÃ¼rdig ist. Das Vertrauen ist in der Regel schutzwÃ¼rdig, wenn der BegÃ¼nstigte erbrachte Leistungen verbraucht oder eine VermÃ¶gensdisposition getroffen hat, die er nicht mehr oder nur unter unzumutbaren Nachteilen rÃ¼ckgÃ¤ngig machen kann. Auf Vertrauen kann sich der BegÃ¼nstigte nicht berufen, soweit

1. er den Verwaltungsakt durch arglistige TÃ¤uschung, Drohung oder Bestechung erwirkt hat,

2. der Verwaltungsakt auf Angaben beruht, die der BegÃ¼nstigte vorsÃ¤tzlich oder grob fahrlÃ¤ssig in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollstÃ¤ndig gemacht hat, oder

3. er die Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes kannte oder infolge grober FahrlÃ¤ssigkeit nicht kannte; grobe FahrlÃ¤ssigkeit liegt vor, wenn der BegÃ¼nstigte die erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem MaÃŸe verletzt hat.

Vorliegend hat der Beklagte seine Aufhebungsentscheidung nach erfolgter AnhÃ¶rung gemÃ¤ÃŸ Â§ 24 SGB X zutreffend auf Â§Â§ 45 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 bzw. 3 SGB X gestÃ¼tzt. Bei den von der Aufhebung betroffenen Leistungsbescheiden handelte es sich um fÃ¼r die KlÃ¤ger begÃ¼nstigende Verwaltungsakte, die hinsichtlich der BerÃ¼cksichtigung von KdUH bei der Bedarfsberechnung von Beginn an rechtswidrig gewesen sind.

Die Rechtswidrigkeit folgt aus der Tatsache, dass auch zur Ãœberzeugung des Senats ein Anspruch der KlÃ¤ger auf Bewilligung von Leistungen fÃ¼r KdUH nicht bestanden hat. GemÃ¤ÃŸ Â§ 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II werden Leistungen fÃ¼r Unterkunft und Heizung in HÃ¶he der tatsÃ¤chlichen Aufwendungen erbracht, soweit sie angemessen sind. Bereits aus dem Gesetzeswortlaut ergibt sich eindeutig, dass der GrundsicherungstrÃ¤ger nur solche Kosten zu Ã¼bernehmen hat, die dem HilfebedÃ¼rftigen tatsÃ¤chlich entstanden sind und fÃ¼r deren Deckung ein Bedarf besteht. Dies werden in erster Linie

Kosten sein, die durch Mietvertrag entstanden sind. â€žTatsÃ¤chliche Aufwendungenâ€œ fÃ¼r eine Wohnung liegen allerdings nicht nur dann vor, wenn der HilfebedÃ¼rftige die Miete bereits gezahlt hat und nunmehr deren Erstattung verlangt. Vielmehr reicht es aus, dass der HilfebedÃ¼rftige im jeweiligen Leistungszeitraum einer wirksamen und nicht dauerhaft gestundeten Mietzinsforderung ausgesetzt ist (vgl. BSG, Urteil vom 3. MÃ¤rz 2009 â€“ B 4 AS 37/08 R; BSG, Urteil vom 7. Mai 2009 â€“ B 14 AS 31/07 R). Ausgangspunkt fÃ¼r die Frage, ob eine wirksame Mietzinsverpflichtung des HilfebedÃ¼rftigen vorliegt, ist damit in erster Linie der Mietvertrag, mit dem der geschuldete Mietzins vertraglich vereinbart worden ist (vgl. BSG Urteil vom 3. MÃ¤rz 2009 â€“ a.a.O.; BSG, Urteil vom 7. Mai 2009, a.a.O.). Bei MietvertrÃ¤gen zwischen Verwandten kann nicht schematisch auf die Elemente eines â€žFremdvergleichsâ€œ, den der Bundesfinanzhof (BFH) im Steuerrecht entwickelt hat (vgl. BFH, Urteil vom 5. Februar 1988, III R 234/84), zurÃ¼ckgegriffen werden (vgl. BSG, Urteil vom 3. MÃ¤rz 2009 a.a.O.) Allerdings spielt der in der Formel des BFH ebenfalls enthaltene Gesichtspunkt des tatsÃ¤chlichen Vollzugs des Vertragsinhalts, also insbesondere die Feststellung, ob die Absicht bestand oder besteht, den vereinbarten Mietzins zu zahlen, auch im Falle der Grundsicherung eine Rolle (vgl. BSG, Urteil vom 3. MÃ¤rz 2009, a.a.O.).

Mietvertragliche Verpflichtungen mÃ¼ssen somit wirksam sein, um als Kosten fÃ¼r Unterkunft und Heizung berÃ¼cksichtigt werden zu kÃ¶nnen (vgl. BSG, Urteile vom 19. Februar 2009 â€“ B 4 AS 48/08 R und vom 24. November 2011 â€“ B 14 AS 15/11 R); bloÃŸ freiwillige Zahlungen reichen nicht aus (vgl. BSG, Urteil vom 19. Februar 2009, a.a.O.). Ein entsprechender Vertrag muss daher zum einen wirksam geschlossen worden sein und darf zum anderen nicht etwa wegen VerstoÃŸes gegen ein Gesetz nichtig sein (Â§ 134 BÃ¼rgerliches Gesetzbuch â€“ BGB) oder einer Inhaltskontrolle am MaÃŸstab der Â§Â§ 307ff BGB nicht standhalten. Das Vorliegen eines Vertragsschlusses â€“ einschlieÃŸlich etwa der Frage, ob ein ScheingeschÃ¤ft (Â§ 117 BGB) vorliegt â€“ ist von den SGB II-LeistungstrÃ¤gern und ggf. den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit in jedem Fall zu prÃ¼fen (vgl. BSG, Urteile vom 3. MÃ¤rz 2009, a.a.O. und vom 7. Mai 2009, a.a.O.).

Vorliegend schlieÃŸt sich der Senat nach eigener WÃ¼rdigung der Auffassung des SG an, dass die KlÃ¤ger keiner ernsthaften Mietzinsforderung im obigen Sinne ausgesetzt waren und auch keine Zahlungen auf der Grundlage des vorliegenden Vertrags erbracht worden sind. In diesem Zusammenhang ist zunÃ¤chst zu beachten, dass die Beweislast fÃ¼r das Vorliegen der Voraussetzungen des Â§ 45 SGB X im Grundsatz der BehÃ¶rde obliegt (vgl. BSG: Urteil vom 15. Juni 2016 â€“ B 4 AS 41/15 R; PadÃ© in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB X, 2. Aufl., Â§ 45 SGB X Rn 118, Stand: 10. August 2022 m.w.N.). Hier ist jedoch von einer Umkehr der Beweislast auszugehen. Eine solche tritt ein, wenn in der persÃ¶nlichen SphÃ¤re oder in der VerantwortungssphÃ¤re des LeistungsempfÃ¤ngers wurzelnde VorgÃ¤nge nicht aufklÃ¤rbar sind und die zeitnahe AufklÃ¤rung des Sachverhalts durch unterlassene Angaben oder unzureichende Mitwirkung bei der SachverhaltsaufklÃ¤rung erschwert oder verhindert worden ist (vgl. BSG: a.a.O; BSG: Urteil vom 10. September 2013 â€“ B 4 AS 89/12 R und BSG: Urteil vom 13. September 2006 â€“ B 11a AL 13/06 R). So verhÃ¤lt es sich hier. Bei der Frage, ob und in welchem Umfang Mietzahlungen erbracht worden sind, handelt es sich um Tatsachen, die eindeutig in die SphÃ¤re der KlÃ¤ger fallen. Diesen war im Ãœbrigen bewusst, dass der Mietvertrag Grundlage fÃ¼r die Bewilligung von Leistungen nach dem SGB II durch den Beklagten gewesen ist. Es hÃ¤tte daher im ureigenen Interesse der KlÃ¤ger gelegen, eine etwaige Zahlung des Mietzinses durch die im Vertrag ja ausdrÃ¼cklich vereinbarte Ãœberweisung

auf das Konto des Vermieters oder im Fall der Barzahlung zumindest gegen Ausstellung einer Quittung vorzunehmen. Nur so wÃ¤re im Fall von Unstimmigkeiten ein Nachweis gegenÃ¼ber dem Beklagten ohne weiteres mÃ¶glich gewesen. Somit ist nach obigen MaÃŸstÃ¤ben von einer Beweislastumkehr auszugehen und es obliegt vorliegend den KlÃ¤gern, die behaupteten Mietzahlungen zu beweisen.

Dies ist ihnen jedoch nach WÃ¼rdigung der von dem SG durchgefÃ¼hrten umfangreichen Beweisaufnahme sowie des weiteren Akteninhalts nicht gelungen. Voranzustellen ist, dass Partei des Mietvertrages auf Vermieterseite einzig der Zeuge M. gewesen ist. Ob die im hiesigen Verfahren behaupteten Barzahlungen an die Mutter des KlÃ¤gers zivilrechtlich Ã¼berhaupt ErfÃ¼llung (Â§ 362 BÃ¼rgerliches Gesetzbuch â€“ BGB) hÃ¤tten eintreten lassen kÃ¶nnen, ist daher fraglich. Die KlÃ¤ger mÃ¼ssten â€“ ihren Vortrag als zutreffend unterstellt â€“ ggf. auch belegen, dass die Mutter des KlÃ¤gers fÃ¼r die Entgegennahme der Zahlungen zustÃ¤ndig gewesen ist (vgl. hierzu BeckOGK/Looschelders, 1. September 2022, BGB Â§ 362 Rn. 115) oder das Geld an Herrn M. weitergeleitet hat. Dies kann jedoch im Ergebnis dahinstehen, da der Senat bereits nicht davon Ã¼berzeugt ist, dass Ã¼berhaupt auf dem Mietvertrag beruhende Zahlungen an die Mutter geleistet worden sind.

Der diesbezÃ¼gliche Vortrag der KlÃ¤ger ist bereits widersprÃ¼chlich, da in dem erbrechtlichen Verfahren vor dem Amtsgericht (AG) Tostedt durch eidesstattliche Versicherung des KlÃ¤gers Zahlungen in bar an Herrn M. behauptet worden sind wÃ¤hrend demgegenÃ¼ber im hiesigen Rechtsstreit vorgetragen wurde, dass das Geld der Mutter ausgehÃ¤ndigt worden sei. Somit bleibt festzuhalten, dass der KlÃ¤ger entweder vor dem AG eine falsche eidesstattliche Versicherung abgegeben oder aber im vorliegenden Verfahren inhaltlich falsch vorgetragen hat. Daneben ist nicht Ã¼berzeugend dargelegt worden, aus welchem Grund von der im Mietvertrag ausdrÃ¼cklich vereinbarten Zahlungsweise per Ãœberweisung abgewichen worden sein soll. Zudem haben sowohl der Beklagte als auch das SG Ã¼berzeugend und ausfÃ¼hrlich dargelegt, dass die angeblich jeweils zu Anfang des Monats erfolgten Barzahlungen mit den vorliegenden KontoauszÃ¼gen nicht in Einklang zu bringen sind. Diesen sind keine ZahlungsvorgÃ¤nge zu entnehmen, die mit der Deckung des tÃ¤glichen Bedarfs in Zusammenhang stehen (Kauf von Lebensmitteln, Kleidung, HaushaltsgegenstÃ¤nden o.Ã¤.). Es ist also davon auszugehen, dass derartige Ausgaben bar getÃ¤tigt worden sind. Da hier eine vierkÃ¶pfige Bedarfsgemeinschaft mit zum damaligen Zeitpunkt kleinen Kindern betroffen ist, kann auch der Senat nicht nachvollziehen, wie durch die zur VerfÃ¼gung stehenden Barmittel sowohl Lebensunterhalt als auch Mietzahlungen hÃ¤tten bestritten werden kÃ¶nnen. ErgÃ¤nzend nimmt der Senat Bezug auf die diesbezÃ¼glichen AusfÃ¼hrungen des SG und macht sie sich zu eigen (Â§ 153 Abs. 2 SGG). AbschlieÃŸend ist anzumerken, dass der Vortrag der KlÃ¤ger â€“ als wahr unterstellt â€“ somit nahelegt, dass neben den Leistungen des Beklagten auch noch weitere â€“ gegenÃ¼ber der BehÃ¶rde nicht angegebene â€“ EinkÃ¼nfte zur VerfÃ¼gung gestanden haben mÃ¼ssen, was ggf. die grundsÃ¤tzliche Leistungsberechtigung der KlÃ¤ger im streitbefangenen Zeitraum in Zweifel ziehen kÃ¶nnte.

Weiterhin hat das SG auch die Aussagen der im Termin zur mÃ¼ndlichen Verhandlung vernommenen Zeugen in nicht zu beanstandender Weise gewÃ¼rdigt. Der Zeuge M. hat den Angaben der KlÃ¤ger deutlich widersprochen. Dass zwischen diesem und dem KlÃ¤ger aufgrund der gefÃ¼hrten erbrechtlichen Auseinandersetzung zum Zeitpunkt der Aussage kein gutes VerhÃ¤ltnis bestand, liegt

fÃ¼r den Senat nahe. Hieraus lÃ¤sst sich jedoch nicht zwingend der Schluss ziehen, dass der Zeuge die Unwahrheit gesagt hat. Der Zeuge Q. hat lediglich bekundet, dass er mehrmals eine Ãœbergabe von Geld durch den KlÃ¤ger an dessen Mutter beobachtet hat. Weitere Details hat er nicht angegeben. So bleibt offen, wann, wie oft, welcher konkrete Betrag Ã¼bergeben worden ist. Die Zeugin P. hat zu konkreten UmstÃ¤nden hinsichtlich der GeldÃ¼bergabe auch keine detaillierten Angaben machen kÃ¶nnen. Somit ist durch diese Aussagen lediglich belegt, dass der KlÃ¤ger seiner Mutter offenbar bei Gelegenheit Geld Ã¼bergeben und dies gegenÃ¼ber den Zeugen als Zahlungen fÃ¼r die Miete bezeichnet hat. Ein tatsÃ¤chlich gelebter Mietvertrag im obigen Sinne lÃ¤sst sich hieraus nicht ableiten. Zudem ist zu berÃ¼cksichtigen, dass â€“ wie bereits ausgefÃ¼hrt â€“ selbst gelegentliche freiwillige Zahlungen nicht ausreichen, um eine rechtswirksame mietvertragliche Bindung anzunehmen (vgl. BSG: Urteil vom 19. Februar 2009 â€“ B 4 AS 48/08 R). AbschlieÃŸend ist festzuhalten, dass die wenig ergiebigen Angaben der Zeugen Q. und Engelbarts auch nicht geeignet sind, die bereits aufgezeigten WidersprÃ¼che im Hinblick auf die eidesstattliche Versicherung des KlÃ¤gers sowie die aus den KontoauszÃ¼gen ersichtlichen UmsÃ¤tze aufzulÃ¶sen.

Gegen das Bestehen einer wirksamen mietvertraglichen Abrede spricht ebenfalls, dass nach Lage der Akten durch den als solchen bezeichneten Vermieter offenbar keine Nebenkostenabrechnungen erstellt worden sind. Dies hÃ¤tte jedoch nach Â§ 9 des Mietvertrages jÃ¤hrlich erfolgen mÃ¼ssen.Â Â

Soweit das SG eine rechtliche Unwirksamkeit des Mietvertrages bereits aufgrund der in der mÃ¼ndlichen Verhandlung zutage getretenen und vom Mietvertrag abweichenden Wohnsituation angenommen hat, kann der Senat dem in dieser Konsequenz nicht folgen. Dies wirft im Gesamtzusammenhang sicherlich weitere Fragen auf und ist nicht geeignet, die Glaubhaftigkeit der klÃ¤gerischen Angaben zu verstÃ¤rken. Eine zivilrechtliche Unwirksamkeit bereits aus diesem Grund scheidet jedoch aus, da eine mÃ¼ndlich vereinbarte bzw. konkludent gelebte Ã„nderung des Mietvertrages zivilrechtlich gewesen mÃ¶glich wÃ¤re.

Auf Vertrauensschutzgesichtspunkte kÃ¶nnen sich die KlÃ¤ger nicht berufen, da sowohl die Voraussetzungen des Â§ 45 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 SGB X als auch des Â§ 45 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 SGB X vorgelegen haben. Da ein wirksamer Mietvertrag nicht bestanden hat, beruhte die Leistungsbewilligung durch den Beklagten auf falschen Angaben der KlÃ¤ger, die diese angesichts der Sachlage zumindest grob fahrlÃ¤ssig gemacht haben (Â§ 45 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 SGB X). Daneben hÃ¤tte ihnen bewusst sein mÃ¼ssen, dass ein nicht gelebter Mietvertrag keine Grundlage fÃ¼r aus Steuermitteln finanzierte Grundsicherungsleistungen sein konnte und die Bewilligungsbescheide daher rechtswidrig gewesen sind. Auch insoweit ist zumindest von grober FahrlÃ¤ssigkeit auszugehen (Â§ 45 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 SGB X).

Die Bescheide hat der Beklagte auch innerhalb der Frist des Â§ 45 Abs. 4 SGB X fÃ¼r die Vergangenheit erlassen.

Zudem handelte es sich um gebundene Entscheidungen des Beklagten, Ermessen war nicht auszuÃ¼ben (Â§Â§ 40 Abs. 2 Nr. 3 SGB II, 330 Abs. 3 SGB III).

Die Pflicht zur Erstattung der aufgehobenen Leistungen ergibt sich aus Â§ 50 Abs. 1 SGB X.

Die Kostenentscheidung folgt aus Â§ 193 SGG.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision bestehen nicht (Â§ 160 Abs. 2 SGG).

Erstellt am: 06.02.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024